

# **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel**

## **Zusammenfassende Erklärung (§ 10 a Abs. 1 BauGB)**

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börningbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen mit seiner Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **Planerische Zielsetzung:**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 befindet sich östlich des bebauten Ortsteils Husberg der Gemeinde Bönebüttel und umfasst eine Größe von ca. 4,7 ha. Konkret handelt es sich um das Gebiet westlich 'Börningbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Im Plangebiet befindet sich ein Entsorgungsbetrieb. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt beabsichtigt der Betrieb eine Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle. Die Planung verfolgt das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand der derzeit im Plangebiet ausgeübten Nutzungen zu sichern und Entwicklungsmöglichkeiten für das ortsansässige Unternehmen in räumlicher Hinsicht zu schaffen. Ergänzend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Linksabbiegespur auf der B 430 zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs geschaffen werden.

Parallel zum Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 wurde die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für den Bereich der Gemeinde Bönebüttel durchgeführt. Diese Änderung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel am 25. April 2023 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am ..... genehmigt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist sichergestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entspricht.

### **Maßgebliche Umweltbelange:**

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils von dem Betriebsgelände des Containerdienstes eingenommen. Die Erweiterungsfläche umfasst eine als Rinderweide genutzte Grünlandfläche. Südlich der Erweiterungsfläche und zum Teil im Westen des Plangebietes

befinden sich Knicks. Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Es ist geplant, alle Knicks zu erhalten. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein insgesamt 4,0 m breiter Gehölzstreifen mit Graben. Das bestehende Betriebsgelände ist derzeit durch einen bepflanzten, 6,0 m breiten Wall eingegrünt.

Zwischen dem Wall und den Grundstücksgrenzen befindet sich eine Grünfläche, die zum Zwecke der Wallpflege genutzt wird. Im Süden bzw. Südwesten des Plangebietes befinden sich die beiden Wohnhäuser des Betriebes sowie die Bundesstraße 430 (B 430). Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Die Erweiterung des Betriebsgeländes und damit die Ausweisung als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Entsorgungshof' wird zu dem Verlust einer Grünlandteilfläche und eines Teils des Walls führen, wobei Letzterer an der zukünftigen Grenze neu angelegt wird. Zudem wird die Erweiterung zu umfangreichen Flächenversiegelungen durch die Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen. Gleichzeitig ist der Bau eines weiteren Regenrückhaltebeckens beabsichtigt. Für den Bau des Linksabbiegers wird die Beseitigung von Straßenbegleitgrün, der Versickerungsmulden und Rasenflächen erforderlich.

Die Flächenversiegelungen werden im Verhältnis 1 : 0,5, die Bodenmodellierungen zur Anlage des Regenrückhaltebeckens im Verhältnis 1 : 0,2 ausgeglichen. Die erforderliche Soll-Kompensation von 4.803 m<sup>2</sup>, die als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich ist, werden dem Ökokonto 'Prediger Au' in der Gemeinde Bönebüttel (Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20) zugeordnet. Es wird ein Teil des bereits angelegten Walls beseitigt und im neuen Randbereich im Westen des Plangebietes neu errichtet. Als Ausgleich für die Beseitigung von einem insgesamt 1.145 m<sup>2</sup> bepflanzten Ausgleichswall werden 1.301 m<sup>2</sup> Wall neu auf dem Betriebsgelände angelegt. Zudem sind sieben Laubbäume innerhalb des Plangebietes entlang des Walls als Ausgleichsmaßnahme für die entfallenden Straßenbäume für den zukünftigen Linksabbieger anzupflanzen. Das zukünftige Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:**

Weder im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch im Rahmen der regulären und erneuten Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von neun Stellen und im Rahmen des regulären Teilnahmeverfahrens von sechs Stellen vorgetragen worden. Bei der erneuten Beteiligung sind acht Stellungnahmen eingegangen. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

#### **Landesplanungsbehörde**

Seitens der Landesplanungsbehörde wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung anstelle einer Stellungnahme auf das Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung vom 26.11.2019 verwiesen. In dem Protokoll wurde zunächst die Historie der Entwicklung des Entsorgungshofes thematisiert und festgestellt, dass sich das Plangebiet im Außenbereich befindet. Gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB könnten bauliche Erweiterungen eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes, der sich im Außenbereich befindet, erweitert werden. Voraussetzung hierfür sei, dass die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen sei. Es wurde zudem empfohlen, den Angebots-Bebauungsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen. Dieser Anregung ist gefolgt worden.

Hingewiesen wurde darüber hinaus darauf, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung habe. Der Außenbereichsstandort stünde im Konflikt mit Grundsätzen zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung. Daher bestünden seitens der Landesplanung zunächst grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, auch im Hinblick auf eine mögliche Präzedenzwirkung für andere Fälle. Der Anregung der Landesplanung, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist bereits im Jahr 2009 nachgekommen worden. Auch nach erneuter Prüfung stand kein geeigneter Standort in der Nähe zur Verfügung. Da eine räumliche Nähe zum jetzigen Standort zwingend erforderlich ist, um den Kundenstamm nicht zu verlieren, wurden keine weiter entfernten Standortalternativen geprüft. Die Standortwahl ist nach erneuter Prüfung damit weiterhin alternativlos. Es ist zulässig, bei der Standortprüfung auf den bereits genehmigten und verfestigten Betrieb abzustellen und daraus folgt, dass zwar gewisse Varianten der Planung noch möglich sind, nicht aber grundsätzlich unterschiedliche Lösungen. Es wurde eine an städtebaulichen Kriterien orientierte Alternativenprüfung durchgeführt.

#### Kreis Plön

Seitens des Kreises wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung anstelle einer Stellungnahme ebenfalls auf das Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung vom 26.11.2019 verwiesen. Von der Kreisplanung wurden Bedenken bezüglich der Außenbereichslage vorgetragen. Es sollten auch alternative Standorte betrachtet werden. Es wurde zudem empfohlen, den Angebots-Bebauungsplan auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen. Der Anregung zur Verfahrensumstellung ist gefolgt worden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht. Dies ist vorliegend der Fall, so dass der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Betrieb des Vorhabenträgers in einem zukünftigen Gewerbegebiet der Gemeinde nicht angesiedelt werden könnte. Dennoch wurden entsprechende Standortalternativenprüfungen sowohl im Jahr 2009 als auch im Jahr 2022 durchgeführt.

Darüber hinaus wurden von den Fachabteilungen Hinweise zum Ausgleich und zur Verwendung von Ökokonten, zur Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers und zum Schutz des Bodens gegeben.

#### Archäologisches Landesamt

Seitens des Archäologischen Landesamtes wurde auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmalen bei Erdarbeiten hingewiesen.

#### Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gab Hinweise zum Anschluss neuer Gebäude an das Netz der Telekom.

#### Landeskriminalamt

Seitens des Landeskriminalamtes wurde mitgeteilt, dass in der Gemeinde Bönebüttel Kampfmittel nicht auszuschließen seien und vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen die Fläche auf Kampfmittel untersucht werden müsste. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt seien und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handeln würde. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft sei auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.

#### Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus / LBV S-H

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus teilte mit, dass keine weiteren direkten Zufahrten und Zugänge zur B 430 angelegt werden dürften. Die

verkehrliche Erschließung habe ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zu erfolgen. Es sei eine Linksabbiegerspur einzurichten aufgrund des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens. Zudem sei die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt aus der Planzeichnung zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen. Die östliche Zufahrt wurde im Bebauungsplan nicht mehr festgesetzt. Weitere Zufahrten sind nicht beabsichtigt. Ein Verkehrsplaner hat eine Linksabbiegespur gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.

#### Handwerkskammer Lübeck

Die Handwerkskammer Lübeck bat darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

#### LLUR Flintbek

Vom LLUR wurden keine Bedenken bezüglich der Planung geäußert. Hingewiesen wurde auf den derzeitigen Betreiber der nach BImSchG genehmigten Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen.

#### Schleswig-Holstein Netz AG, Plön

Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG wurde auf den Verlauf eines Kommunikationskabels auf dem Flurstück der B 430 hingewiesen, das im Rahmen der Planung von Erdarbeiten zu beachten ist.

#### IHK zu Kiel

Die IHK teilte mit, dass sie die Planungen zur Sicherung und Entwicklung des Entsorgungshofes sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit begrüße.

### **Zentrale Abwägungsentscheidungen:**

Die Gemeinde Bönebüttel ist dem Stadt- und Umlandbereich der Stadt Neumünster, die ein Oberzentrum dargestellt, zugeordnet. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen 'Bönebüttel' und 'Husberg', wobei Letztgenannter einen baulichen Siedlungszusammenhang mit der Stadt Neumünster bildet.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Bönebüttel als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Laut dem Regionalplan für den Planungsraum III (Stand: Fortschreibung 2000) liegt die Gemeinde Bönebüttel im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster. In Kapitel 3.4 'Ländliche Räume' wird Folgendes ausgeführt: "Die Stadt- und Umlandbereiche im ländlichen Raum sind die eher städtisch geprägten Siedlungsgebiete im Umkreis von Bad

Segeberg/Wahlstedt, Mölln und Ratzeburg sowie von Neumünster. Sie sollen als eigenständige Siedlungs-, Versorgungs- und Arbeitsmarktschwerpunkte zur Stärkung des ländlichen Raumes weiterentwickelt werden."

Das Plangebiet liegt am Rand eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. In der Karte der oberflächennahen Lagerstätten in Schleswig-Holstein des Geologischen Landesamtes aus dem Jahre 1978 ist das Gebiet jedoch nicht als abbauwürdig verzeichnet. Nördlich des Plangebietes ist im Regionalplan ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 erfolgte vor dem Hintergrund, einen langfristigen und bedarfsgerechten Weiterbetrieb des Entsorgungshofes zu sichern und an den aktuellen Stand der Technik anzupassen. Das Betriebskonzept des Entsorgungshofes hat als Schwerpunkt die Annahme und Behandlung von einem Großteil der im Entsorgungsgebiet der Anlage anfallenden Bau- und Abbruchabfällen. Das Spektrum der angebotenen Leistungen des Betriebes umfasst das Baustoffrecycling, den Handel mit mineralischen Rohstoffen und Recyclingprodukten, Abbrucharbeiten und Containerdienst sowie begleitende Tätigkeiten.

Aufgrund der fortschreitenden Entwicklungen auf dem Entsorgungsmarkt beabsichtigt der Betrieb eine Erweiterung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten durch den Bau einer weiteren Lager- und Behandlungshalle. Abfälle sollen angenommen, teilweise behandelt und der Verwertung zugeführt werden. Weiterhin ist vorgesehen, einige Abfälle zeitweilig zwischen zu lagern, um sie nach der Zusammenstellung von ökonomischen Transporteinheiten an externe Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Abfälle werden ganz überwiegend direkt beim Abfallerzeuger über den betriebseigenen Containerdienst abgeholt und nur selten fremd zwecks Lagerung und Behandlung angeliefert.

Im Rahmen der Erweiterungsüberlegungen wurden insgesamt zwei Standortalternativenprüfungen in Verbindung mit einer Bestandsaufnahme der im Umfeld vorhandenen Deponien und Entsorgungsbetriebe durchgeführt. Auch nach erneuter Prüfung stand kein geeigneter Standort in der Nähe zur Verfügung. Da eine räumliche Nähe zum jetzigen Standort zwingend erforderlich ist, um den Kundenstamm nicht zu verlieren, wurden keine weiter entfernten Standortalternativen geprüft. Die Standortwahl ist nach erneuter Prüfung damit weiterhin alternativlos. Die geplante Erweiterung konzentriert sich damit auf das bestehende Betriebsgelände und die angrenzenden Flächen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel für das Gebiet westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel am 26. Juni 2023 als Satzung beschlossen.

**Bönebüttel, den 24.11.2023**

**gez. Jan Stölten  
(Bürgermeister)**